

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (Neufassung)
KOM-Nr.:	COM(2024) 60 final
BR-Drucksache:	145/24
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	II 32/4000-3-20
Zielsetzung:	Als Ergebnis einer Evaluation der Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie soll der bisherige Regelungsrahmen überarbeitet und neu gefasst werden. Ziel der Überarbeitung ist dabei insbesondere eine Anpassung der bisherigen Regelungen an die in den letzten Jahren erfolgten technologischen Entwicklungen und eingetretenen gesellschaftlichen Veränderungen (wie etwa einer zunehmenden Online-Präsenz von Kindern). Zudem sollen bekannte Schutzdefizite des bisherigen Rechtsrahmens in diesem Zuge behoben und von der bisherigen Richtlinie nicht vollständig erfasste Missbrauchsmöglichkeiten vollständig abgedeckt werden. Darüber hinaus sieht die Neufassung der Richtlinie eine Verbesserung bei Präventionsprogrammen und der Opferunterstützung sowie eine verstärkte Koordinierung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen vor.
Wesentlicher Inhalt:	Zur Erreichung der mit dem Richtlinienvorschlag verfolgten Regelungsziele sieht die Kommission insbesondere folgende wesentliche Inhalte vor:

	<ul style="list-style-type: none">- Änderungen der Terminologie: „Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern“ statt „Kinderpornographie“- Neue bzw. erweiterte strafrechtliche Regelungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern, zur Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke, zu Anleitungen bzw. zur Verleitung zum sexuellen Missbrauch und zum Betrieb eines hierauf gerichteten Online-Dienstes (u.a. Verwendungen technologieneutraler Definitionen, Strafbarkeit sog. Pädophilenhandbücher, Strafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Live-Stream)- Anpassung der für die Straftaten vorgesehenen Mindeststrafmaßvorgaben sowie Vorgabe von Mindeststandards für Beginn und Dauer der Mindestverjährungsfristen für Straftaten wegen sexuellem Missbrauch und Ausbeutung (u.a. Beginn erst mit Volljährigkeit der Opfer, Dauer min. 20 Jahre)- Erweiterte Vorgaben zur Meldung des Verdachts sexuellen Missbrauchs (Einführung einer Meldepflicht)- Etablierung kindgerecht gestalteter und zugänglicher Kanäle für die Anzeigeerstattung in Kohärenz mit den Regelungen der Opferchutzrichtlinie (EU) 2012/29/EU- Verhinderung des Zugangs von Straftätern zu Kindern durch Registerabfragen bei beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten im engen Umfeld von Kindern- Aufnahme von Regelungen zum Schadensersatz für Opfer von sexuellem Missbrauch (unter Berücksichtigung auch des durch eine Online-Verbreitung von Material entstandenen Schadens)- Neuregelung und Erweiterung von Bestimmungen zur Prävention, zur Unterstützung und Betreuung von Opfern sowie zur Zusammenarbeit nationaler Behörden und Koordinierung nationaler Maßnahmen- Erhebung und statistische Verarbeitung von Daten; Übermittlung von Daten an ein künftiges EU-Zentrum
--	---

<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach vorläufiger Bewertung keine Bedenken.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>-</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Nächste erreichbare Plenarsitzung am 17. Mai 2024 b) - c) -